

)

## ANTRAG AUF BESTIMMUNG DER ANWENDBAREN GESETZGEBUNG

*der Person, die gewöhnlich die Tätigkeit als Arbeitnehmer in zwei oder mehreren EU-Mitgliedsländern ausübt*

### Stellung der Person, die die Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung beantragt

- Arbeitnehmer     vertraglicher EG-Arbeitnehmer     Matrose  
 Fahrer des internationalen Transports     Flugpersonal

### A. Angaben über die Person

#### 1. Identifikationsdaten

Geschlecht: Mann  Frau

|              |              |                     |
|--------------|--------------|---------------------|
| Name         | Familienname | Geburtsname         |
|              |              |                     |
| Geburtsdatum | Geburtsort   | Staatsangehörigkeit |
|              |              |                     |

Geburt Nummer (beim Ausländer ist die von der Sozialversicherung zugeteilte Id. Nr anzuführen)

#### 2. Wohnortadresse und Kontaktdaten

(Wohnort ist der Ort, wo sich die Person am meisten aufhält, wo sie die Familie, Eigentum, Zentrum ihrer Lebensinteressen hat; falls der Wohnort mit dem Ort des Daueraufenthaltes auf dem Gebiet der Slowakei identisch ist, führen Sie die Daueraufenthaltsadresse auf; *falls der Wohnort sich nicht auf dem Gebiet der Slowakei befindet, ist die Sozialversicherungsanstalt nicht zuständig, die anwendbare Gesetzgebung zu bestimmen, die sachlich für die Beurteilung und Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung zuständige Behörde ist die jeweilige Institution des Mitgliedslandes des Wohnortes*)

|                   |                  |        |
|-------------------|------------------|--------|
| Straße und Nummer | Gemeinde (Stadt) | PLZ    |
|                   |                  |        |
| Land              | Telefon Nr.      | E-Mail |
|                   |                  |        |

Beleg über den Aufenthalt des Ausländers auf dem Gebiet der Slowakei (Art, Nummer, Gültigkeitsdauer und der Aufenthaltsadresse)

Korrespondenzadresse (nur im Falle ausfüllen, wenn diese Adresse nicht mit dem Wohnort identisch ist)

**Adresse für Zustellung des Formblattes A1**

|  |
|--|
|  |
|--|

**3. Datum des Beginns der Ausführung der Leistung gleichzeitig auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Mitgliedsländern** (falls früher die Gesetzgebung bestimmt wurde, führen an, bis wann)

|  |
|--|
|  |
|--|

**B. Angaben über Arbeitgeber**

(falls Sie mehrere Arbeitgeber haben, füllen Sie die Punkte 4 bis 12 des Antrags für jeden Arbeitgeber auf ein separates Blatt aus)

**4. Identifikationsdaten**

(im Falle der physischen Person führen Sie den Namen, Familiennamen und Anhang laut Berechtigung zur Ausführung der Tätigkeit auf, ausgegeben laut Sondervorschrift)

|                   |   |  |        |     |
|-------------------|---|--|--------|-----|
| Name              |   |  | Id. Nr |     |
| Straße und Nummer | Gemeinde (Stadt)  |  |        | PLZ |
| Land              | Kontaktperson (Name, Familienname, Telefon Nr., E-Mail) |  |        |     |

Die Anzahl der Büromitarbeiter im Standort der Gesellschaft

Ort und Mitgliedsland, wo es zum Vertragsabschluss mit Kunden und Vertragsabschluss mit Mitarbeitern kommt

Das Land, aus dem die Leitung der Gesellschaft vorgenommen wird

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |

**5. Art und Dauer der Arbeitsrechtbeziehung**

- Arbeitsvertrag
- Vereinbarung von der außerhalb der Arbeitsbeziehung ausgeführten Arbeit
- andere Art der arbeitsrechtlichen Beziehung
- andere Art der Rechtshandlung

von  bis

**6. Art der für den Arbeitgeber ausgeführten Tätigkeit**

|  |
|--|
|  |
|--|

**7. Ort der für den Arbeitgeber ausgeführten Tätigkeit**

|                   |       |     |      |
|-------------------|-------|-----|------|
| Straße und Nummer | Stadt | PLZ | Land |
|                   |       |     |      |

- EU-Länder**  ja  nein
- Schweiz**  ja  nein
- EWR-Länder**(Island, Liechtenstein, Norwegen)  ja  nein

**8. Arbeitszeit**  St. / monatlich

9. **Monatseinkommen (Brutto)**  €

**10. Sonstige Angaben**

Rechtsvorschriften des Mitgliedslandes, die vom Mitarbeiter gewählt werden (es wird vom vertraglichen Mitarbeiter ausgefüllt)

Schiff-Flagge (vom Matrosen ausgefüllt)

Hausbasis (vom Flugpersonal ausgefüllt)

**11. Prozentuelle Verteilung der Arbeitszeit in einzelnen Ländern**

(der Zeitraum nachfolgender 12 Monate vom Tag der Antragsstellung, falls es nicht möglich ist, für den nachfolgenden Zeitraum zu bestimmen, führen Sie es für den vorherigen Zeitraum auf)

|                      |  |                                       |
|----------------------|--|---------------------------------------|
| <input type="text"/> | % aus Tätigkeit in/auf                         | <input type="text" value="Slowakei"/> |
| <input type="text"/> | % aus Tätigkeit in/auf (ergänzen Sie das Land) | <input type="text"/>                  |
| <input type="text"/> | % aus Tätigkeit in/auf (ergänzen Sie das Land) | <input type="text"/>                  |
| <input type="text"/> | % aus Tätigkeit in/auf (ergänzen Sie das Land) | <input type="text"/>                  |

**12. Sektion, unter die die Tätigkeit fällt, die vom Arbeitgeber laut statistischer Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten SK NACE Rev. ausgeführt wird (nähere Informationen im Teil Hinweise  zur Ausfüllung)**

**13. Das Formblatt E 101/PD A1 wurde für die Person in einem anderen Mitgliedsland ausgestellt**

Ja von  bis  am  Durch   
 nein

**14. Ergänzende Informationen (nichtobligatorisch)**

**C. Ehrenerklärung des Antragstellers**

Ich erkläre, dass meine in diesem Antrag genannten Angaben wahrhaft sind, und dass ich keine Tatsachen verschwiegen habe. Hinweise zur Ausfüllung und Informationen über Pflichten habe ich durchgelesen und nehme zur Kenntnis. Ich unterstelle, dass die in dem Antrag aufgeführte Situation auch nachfolgende 12 Monate bestehen wird. Änderungen, die meine Situation betreffen und die einen Einfluss auf die Bestimmung der Zugehörigkeit zu Rechtsvorschriften der Sozialversicherung ausüben, teile ich schriftlich innerhalb von acht Tagen an die Sozialversicherungsanstalt, Zentrale mit.

in  den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

## Anlagen zum Antrag

1. Die Fotokopie des **Belegs über die Arbeitsrechtsbeziehung** laut Punkt 5 des Antrags mit entsprechenden Anhängen, sowie diese bestehen; falls Sie die Arbeitsrechtsbeziehung mit dem ausländischen Arbeitgeber abgeschlossen haben, legen Sie auch die Übersetzung des Belegs in der slowakischen Sprache zusammen mit der Ehrenerklärung über die Übersetzung der Dokumente vor, die in der fremden Sprache ausschl. Tschechisch erfasst wurden,
2. Falls Sie einen Arbeitgeber haben, dessen Standort oder Unternehmungsort sich auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedslandes befindet, legen Sie die **Fotokopie der Berechtigung zur Ausführung der Tätigkeit des Arbeitgebers** in Übersetzung in der slowakischen Sprache zusammen mit der Ehrenerklärung über die Übersetzung der Dokumente vor, die in der fremden Sprache ausschl. Tschechisch erfasst wurden; der genannte Beleg kann auch der Auszug aus dem jeweiligen Register des auf dem Internet veröffentlichten Mitgliedslandes sein,
3. Das Formblatt E 101/PD A1 falls dies von der jeweiligen Behörde eines anderen Mitgliedslandes laut Punkt 13 des Antrags ausgestellt wurde,
4. Die Fotokopie des Belegs über den Aufenthalt des Ausländers auf dem Gebiet der Slowakei, falls er ausgestellt wurde,
5. Im Falle der Personen mit dem Wohnort außerhalb des Gebietes der Slowakei - PD A1, bzw. Mitteilung über die temporäre Bestimmung der anwendbareren Gesetzgebung, die von der jeweiligen Behörde der Sozialsicherstellung des Landes des Wohnorts laut Artikel 16 (2) der Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 987/2009 vom 16. September 2009 ausgestellt wurde, wodurch das Vorgehen bei der Ausführung der Verordnung (Ausführungsverordnung) geregelt wird,
6. Das Formblatt **Ehrenerklärung über die Übersetzung der Unterlagen**, die in der fremden Sprache ausschl. Tschechisch erfasst wurden, ist auf der WEB-Seite [www.socpoist.sk](http://www.socpoist.sk) im Teil Druckschriften bezogen auf die Ausstellung der Formblätter PD A1 veröffentlicht; Das Formblatt der Ehrenerklärung über die Übersetzung der Dokumente wird in den Fällen vorgelegt, falls dies keine amtliche Übersetzung ist,
7. Sonstige relevante erforderliche Belege zur Beurteilung der Zugehörigkeit zu Rechtsvorschriften (führen Sie deren Name und Anzahl auf):

## **D. Bestätigung der zuständigen Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt**

Sozialversicherung, Zweigniederlassung  hat den Inhalt der in dem Antrag genannten Angaben und anhand der unterbreiteten Belege und der in dem Informationssystem der Sozialversicherung erfassten Angaben verifiziert und bestätigt deren Richtigkeit.

in  den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der berechtigten Person  
und Siegelabdruck der jeweiligen  
Zweigniederlassung der  
Sozialversicherungsanstalt

## **Hinweise zur Ausfüllung und Informationen über Pflichten:**

1. Den Antrag, bitte, lesbar ausfüllen.
2. Der Antrag wird an die Sozialversicherungsanstalt, Zentrale, **mittels der jeweiligen Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt** gestellt. **Der Antrag ist in allen relevanten Punkten auszufüllen, sonst wird der Antrag als unvollständig betrachtet und die Sozialversicherungsanstalt wird den Antragsteller auffordern, den Antrag zu ergänzen. Falls die Adresse des Wohnortes sich laut Punkt 2 des Antrags auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedslandes, wird die Sozialversicherungsanstalt, Zentrale, den unterbreiteten Antrag dem Antragsteller zurückgeben, ausschließlich des Falls, dass die Bestimmung der slowakischen Gesetzgebung durch die jeweilige Institution des Mitgliedslandes des Wohnortes zum Antrag beigefügt ist.**
3. **3. PD A1 „Bestätigung über Rechtsvorschriften der Sozialsicherstellung, die sich auf den Halter beziehen“**, wird von der Sozialversicherung, Zentrale anhand des beurteilten Antrags spätestens bis 60 Tage ausgestellt und PD A1 wird per Post auf die im Punkt 2 aufgeführte Adresse des Wohnortes zugesandt. Der Antragsteller weist sich mit PD A1 im Falle der Kontrollen aus, die im Bereich der Sozialsicherstellung durchgeführt werden. PD A1 behält sich der Antragsteller auch nach Ablauf dessen Gültigkeit, außer den Fällen, wenn PD A1 für ungültig erklärt wird. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeber können die Fotokopie des Formblattes PD A1 machen, das dem Arbeitnehmer ausgestellt wurde.
4. Falls Sie mittel dieses Antrags mitteilen, dass Sie Ihre Tätigkeit auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Mitgliedsländern vor dem 1. Mai 2010 auszuführen begonnen haben, wird Ihre Zuständigkeit zum System der Sozialsicherstellung des Mitgliedslandes laut Kapitel II der Verordnung des Rates (EWR) Nr. 1408/71 im Zeitraum von dem Beginn der Ausführung der Tätigkeit auf Gebieten von zwei oder mehreren EU-Mitgliedsländern bis 30. April 2010 bestimmt. Falls es in Zusammenhang mit Geltendmachung der Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 über die Koordinierung der Systeme der Sozialsicherstellung (Verordnung) vom 1. Mai 2010 zur Änderung der jeweiligen Gesetzgebung laut Kapitel II der Verordnung des Rates (EWR) Nr. 1408/71 trotzdem kommen, dass Ihre Situation sich nicht verändert hat, bezieht sich auf Sie laut Art. 87 Abs. 8 der Verordnung weiterhin die jeweilige Gesetzgebung laut Kapitel II der Verordnung des Rates (EWR) Nr. 1408/71. Falls Sie möchten, dass auf Sie die Gesetzgebung laut der Verordnung bezieht, muss diese Tatsache in ergänzenden Informationen von Ihnen aufgeführt werden. Zur Änderung der Gesetzgebung kommt am ersten Tag des nachfolgenden Monats nach Zustellung des Antrags an die Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt.
5. Falls Sie mittel dieses Antrags mitteilen, dass Sie Ihre Tätigkeit auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Mitgliedsländern nach 1. Mai 2010 und vor 28. Juni 2012 auszuführen begonnen haben, wird Ihre Zuständigkeit zum System der Sozialsicherstellung des Mitgliedslandes laut Kapitel II der Verordnung im Zeitraum vom Beginn der Ausführung der Tätigkeit auf dem Gebiet von zwei oder mehreren EU-Mitgliedsländern bis 27. Juni 2012 bestimmt. Falls es in Zusammenhang mit Geltendmachung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 465/2012 von 28. Juni 2012 zur Änderung der jeweiligen Gesetzgebung laut Kapitel II der Verordnung trotzdem kommen sollte, dass Ihre Situation sich nicht verändert hat, bezieht sich die jeweilige Gesetzgebung laut Kapitel II der Verordnung weiterhin auf Sie laut Artikel 87a der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 465/2012. Falls Sie möchten, dass auf Sie die Gesetzgebung laut der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 465/2012 bezieht, muss diese Tatsache in ergänzenden Informationen von Ihnen aufgeführt werden. Zur Änderung der Gesetzgebung kommt am ersten Tag des nachfolgenden Monats nach Zustellung des Antrags an die Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt.
6. Falls Sie durch diesen Antrag mitteilen, dass Sie Ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor dem 1. April 2012 begonnen haben, bezieht sich auf Sie die jeweilige Gesetzgebung laut Kapitel II Verordnung des Rates (EWR) Nr. 1408/71. Im Falle der Bestimmung der Gesetzgebung laut Kapitel II Verordnung des Rates (EWR) Nr. 1408/71 wird Ihnen das Formblatt E 101 „Bestätigung über die anwendbare Gesetzgebung“ ausgestellt“.

7. Falls Sie durch diesen Antrag mitteilen, dass Sie Ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der EWR-Länder (Norwegisches Königreich, Republik Island, Liechtenstein Fürstentum) vor dem 1. Juni 2012 begonnen haben, bezieht sich auf Sie die jeweilige Gesetzgebung laut Kapitel II Verordnung des Rates (EWR) Nr. 1408/71. Im Falle der Bestimmung der Gesetzgebung laut Kapitel II Verordnung des Rates (EWR) Nr. 1408/71 wird Ihnen das Formblatt E 101 „Bestätigung über die anwendbare Gesetzgebung“ ausgestellt“.
8. Personen, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Mitgliedsländern ausüben, teilen die Änderungen, die einen Einfluss auf die Bestimmung der Zugehörigkeit zu Rechtsvorschriften der Sozialversicherung ausüben, an die Behörde mit, die PD A1 ausgestellt hat, bzw. an die Behörde des Wohnortlandes.
9. **Es ist erforderlich, den Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit des Arbeitgebers und des Gewerbetreibenden in eine der nachfolgenden Sektionen laut SK NACE Rev. 2 eizuordnen** (Sektionen: A - Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischfang; B – Förderung und Abbau; C – Industrieproduktion; D – Stromversorgung, Gas-, Dampf- und Kaltluftversorgung; E – Wasserversorgung, Reinigung und Abfallwasserabführung, Abfälle und Abfallentsorgung-Dienstleistungen; F – Bauwesen; G – Großhandel und Kleinhandel, Reparatur der Fahrzeuge und Fahrräder; H – Transport und Lagerung, markieren Sie die konkrete Gruppe 49.4, falls Sie die Tätigkeit in dem LKW-Transport und Umzugsdienstleistungen ausführen; I – Unterkünfte- und Verpflegungsdienstleistungen; J – Informationen und Kommunikation; K – Finanz- und Versicherungsdienstleistungen; L – Tätigkeiten im Bereich Immobilien; M – Fach-, Forschungs- und technische Tätigkeiten; N – Büro- und Unterstützungsdienstleistungen, markieren konkret die Gruppe 78.2, falls es sich um die Tätigkeit der Agentur handelt, die die Beschäftigung auf befristete Zeit vermittelt; O – Öffentliche Verwaltung und Verteidigung, Pflicht-Sozialversicherung; P – Ausbildung; Q – Gesundheitswesen und Sozialhilfe; R – Kunst, Unterhaltung und Erholung; S – Sonstige Tätigkeiten; T – Tätigkeiten der Haushalte als Arbeitgeber, nichtdifferenzierte Tätigkeiten, die Produkte und Dienstleistungen zu m Eigenbedarf fertigen; U – Tätigkeiten der Exterritorialen Organisationen und Vereine; Link für nähere Informationen; [https://www.financnasprava.sk/img/pfsedit/Dokumenty\\_PFS/Podnikatelia/Clo\\_obchodny\\_tovar/EORI/StatistickaKlasifikaciaEkonomickychCinnosti.pdf](https://www.financnasprava.sk/img/pfsedit/Dokumenty_PFS/Podnikatelia/Clo_obchodny_tovar/EORI/StatistickaKlasifikaciaEkonomickychCinnosti.pdf)“.

## INFORMATIONEN

(sie bilden die Anlage des Antrags nicht)

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| <p>Artikel 13 (1) der Verordnung</p> | <p>Die Person, die ihre Tätigkeit üblicherweise als Arbeitnehmer in zwei oder mehreren Mitgliedsländern ausübt, unterliegt sie:</p> <p>a) den Rechtsvorschriften des Mitgliedslandes des Wohnorts, wenn sie den wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit in diesem Mitgliedsland ausübt, oder,</p> <p>b) wenn sie den wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit in dem Mitgliedsland des Wohnorts nicht ausübt, unterliegt sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Rechtsvorschriften des Mitgliedslandes, in dem sich das Registrierstandort oder Unternehmungsort des Werkes oder des Arbeitgebers befindet, wenn sie von einem Unternehmen oder einem Arbeitgeber beschäftigt ist, oder</li> <li>2. den Rechtsvorschriften des Mitgliedslandes, in dem sich das Registrierstandort oder Unternehmungsort der Werke oder Arbeitgeber befindet, wenn sie von zwei oder mehreren Werken oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Registrierstandort oder Unternehmungsort nur in einem Mitgliedsland haben, oder</li> <li>3. den Rechtsvorschriften des Mitgliedslandes, in dem sich das Registrierstandort oder Unternehmungsort des Werkes oder Arbeitgebers befindet, wobei es nicht um ein Mitgliedsland derer Wohnorts geht, wenn sie in zwei oder mehreren oder bei zwei oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Registrierstandort oder Unternehmungsort in zwei Mitgliedsländern haben, wobei eines von denen das Mitgliedsland</li> </ol> |
|--------------------------------------|--|

|   |   |
|---|---|
|   | <p>des Wohnorts ist, oder</p> <p>4. den Rechtsvorschriften des Mitgliedslandes des Wohnorts, wenn sie in zwei oder mehreren Werken oder bei zwei oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens zwei den Registrierstandort oder Unternehmungsort in verschiedenen Mitgliedsländern haben, die nicht das Mitgliedsland des Wohnorts sind.</p>   |
| <p>Pflichten der Personen, die die Tätigkeit des Arbeitnehmers auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Mitgliedsländern ausüben</p>                   | <p>Die Person, die Ihre Tätigkeit in zwei oder mehreren Mitgliedsländern ausübt, <b>unterrichtet</b> die von der jeweiligen Behörde des Mitgliedslandes des Wohnorts bestimmte Einrichtung über diese Tatsache. Falls diese Person den <b>Wohnort in der Slowakei hat</b>, teilt sie ihre Situation der Sozialversicherungsanstalt mittels Antragstellung auf die Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung bezogen auf derer Situation mit. Der Antrag wird von dem Arbeitnehmer bei der jeweiligen Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt (laut Standort des Arbeitgebers bzw. dessen Lohnbüro für den Arbeitnehmer, der seine Tätigkeit in dem internationalen Transport ausübt oder Wohnort im Falle anderer Arbeitnehmer) gestellt.</p>   |
| <p>PD A1, Pflichten der Arbeitgeber laut slowakischen Rechtsvorschriften der Sozialsicherstellung laut Artikel 21 (1) der Ausführungsverordnung</p> | <p>Wenn solch einer Person die <b>Zuständigkeit zu dem slowakischen System der Sozialsicherstellung</b> (Sozialversicherung und Krankenversicherung) bestimmt wurde, so werden in Zusammenhang mit dem Artikel 13 (5) der Verordnung zu Zwecken dieser Rechtsvorschriften die Personen als solche betrachtet, als ob sie alle Ihre Tätigkeiten als Arbeitnehmer ausschließlich in der Slowakei ausgeführt würden und nur Laut slowakischen Rechtsvorschriften wird ihre Pflicht, die Versicherungsprämie für die Sozialsicherstellung sowohl aus dem in der Slowakei erreichten Einkommen als auch aus dem Einkommen aus einem anderen Mitgliedsland zu zahlen, beurteilt.</p> <p>Laut Artikel 21 der Ausführungsverordnung <b>erfüllt der Arbeitgeber</b> oder ein Unternehmen, <b>dessen Standort sich nicht in der Slowakei befindet, alle von den slowakischen Rechtsvorschriften ihm auferlegten Verpflichtungen</b>, die für den Arbeitnehmer anwendbar sind. Vor allem geht es um die Pflicht, sich zu registrieren und die Beiträge für Sozialsicherstellung zu zahlen, als ob der Standort des Arbeitgebers oder Unternehmungsort sich in der Slowakei befinden würde. Wenn der Arbeitgeber die gegenständlichen Pflichten nach der Beurteilung des Antrags durch die Zentrale der Versicherungsanstalt nicht erfüllt, wird der Arbeitgeber zur deren Erfüllung von der jeweiligen Zweigniederlassung der Versicherungsanstalt aufgefordert.</p> |
| <p>Vereinbarungen über Zahlung der Beiträge für Sozialsicherstellung- Artikel 21 (2) der Ausführungsverordnung</p>                                  | <p>Der Arbeitgeber, der seinen Standort oder den Unternehmungsort nicht in der Slowakei hat, und der Arbeitnehmer können eine Vereinbarung treffen, dass der Arbeitnehmer die Verpflichtungen bezüglich der Zahlung der Beiträge auf Sozialsicherstellung im Namen des Arbeitgebers zahlen wird, <b>ohne dass die Grundverpflichtungen des Arbeitgebers laut slowakischen Vorschriften der Sozialsicherstellung berührt würden. Die Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form und muss von dem Notar beglaubigt.</b></p> <p>Der Arbeitgeber stellt diese Vereinbarung bei jeglicher Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt und jeweiliger Krankenversicherung zu, bei welcher der Arbeitnehmer in der Slowakei versichert ist.</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>Unterlagen zu<br/>Informationen</p> | <p>Verordnung,<br/>Ausführungsverordnung,<br/>Beschluss des gemeinsamen Komitees, errichtet aufgrund der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedsländern einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die freie Bewegung der Personen Nr. 1/2012 vom 31. März,<br/>Der Beschluss des gemeinsamen EWR-Komitees Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011, wodurch die Anlage VI (Sozialsicherstellung) und das Protokoll 37 zur Vereinbarung über EWR geändert und ergänzt wird,<br/>Die Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EU) Nr.465/2012 vom 22. Mai 2012, wodurch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 geändert und ergänzt wird und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009, wodurch das Vorgehen für Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 festgelegt wird,<br/>Praktisches Handbuch</p> |
|--|---|